

# VORRÜCKEN AUF PROBE ( GSO §31 )

Schlechte Noten bedeuten nicht automatisch Wiederholung der Klasse!

## *Jahrgangsstufen 5 bis 9*

AUF PROBE KANN MAN VORRÜCKEN,

falls:

1. das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe **erstmal**s nicht erreicht wurde und
2. nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass im nächsten Schuljahr das Klassenziel erreicht wird. Darüber entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz.

## *Jahrgangsstufe 10*

In dieser Jahrgangsstufe gibt es zusätzliche Hürden für das Vorrücken auf Probe:

1. Höchstens zwei Mal 5 oder einmal 6 in einem Vorrückungsfach
2. Höchstens ein Mal 5 in einem Kernfach

In Jahrgangsstufe 10 gibt es zusätzlich die Möglichkeit des **Notenausgleichs**.

**Für alle Jahrgangsstufen gilt:** Die Probezeit dauert bis 15. Dezember; über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Lehrerkonferenz auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

---

## WIEDERHOLEN

kann man grundsätzlich jede Klassenstufe. **Nicht wiederholen** darf allerdings, wer:

1. innerhalb der Jahrgangsstufen **5 bis 7 zum zweiten Mal** nicht vorrücken durfte
2. **dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal** wiederholen müsste
3. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die **nächstfolgende** wiederholen müsste

( vgl. Art 53Abs.3 BayEUG = Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen )